

strafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur widerrechtlichen Jagdausübung benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen oder beschränkt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte » oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

b) Die §§ 30 und 32 werden gegenstandslos.

8. § 10 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel herstellt oder vertreibt
- b) als Nutzungsberechtigter, Eigentümer, Einlagerer oder Verarbeiter nach § 6 gegen die Bestimmungen des § 1 Absätze 1 und 2 oder § 7 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren des Pflanzenschutzamtes bei den Bezirkslandwirtschaftsräten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I S. 101).“

1954

9. § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer (GBl. S. 547) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

10. a) § 18 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 1 Absätze 3 und 4, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen
- b) den gemäß § 7 getroffenen einstweiligen Sicherungsmaßnahmen
- c) den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zu Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und hierzu ermächtigte Angehörige der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 19 wird gegenstandslos.

11. § 8 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 650) erhält folgende Fassung: